



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

14. März 1988

486

Ausbau der schweizerischen Beteiligung an
friedenserhaltenden Operationen

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA und des EMD vom
 1. März 1988

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

Das EDA wird ermächtigt, im Hinblick auf die Verwirklichung der in den Regierungsrichtlinien 1987 - 1991 enthaltenen Zielsetzung einer verstärkten Beteiligung unseres Landes an friedenserhaltenden Aktionen die nötigen Abklärungen vorzunehmen, um auf dieser Basis zusammen mit dem EMD einen Antrag an den Bundesrat ausarbeiten zu können.

Für getreuen Auszug
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	3	-
	X	EJPD	3	-
X		EMD	10	
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

o.718.12

EIDGENOESSISCHES
MILITAERDEPARTEMENT

1241.1/88

Bern, 1. März 1988

An den Bundesrat

AUSSPRACHEPAPIER

Ausbau der schweizerischen Beteiligung an
friedenserhaltenden Operationen

I

Die schweizerische sicherheitspolitische Strategie umfasst zwei Komponenten: eine defensive, die der Verhinderung und Abwehr von feindlichen, gegen die Schweiz gerichteten Handlungen dient, und eine nach aussen aktive, die darin besteht, sich im internationalen Rahmen nach Kräften für die Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens zu bemühen (vgl. den Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973).

In einer Zeit stets dichter werdender internationaler Verflechtung und zunehmender Globalisierung der Bedrohung kommt derjenigen Komponente unserer Sicherheitspolitik, die auf kriegsverhindernde und friedenssichernde Bemühungen im Ausland gerichtet ist, eine immer stärkere Bedeutung zu. Deshalb sollte unser Land seine diesbezüglichen Anstrengungen durch aktive und positive Massnahmen im Bereich der internationalen Friedenssicherung intensivieren. Die neutrale und disponible Schweiz ist dafür prädestiniert.

Eine verstärkte Unterstützung friedenserhaltender Aktionen liegt nicht nur im Interesse der Bevölkerung der betroffenen Konflikt-

regionen, sondern hat auch einen direkten und indirekten Nutzen für die Schweiz: Unser Land hat ein direktes Interesse an einem möglichst gesicherten Frieden in der Welt, ist doch dieser für unsere Sicherheit ausschlaggebend. Der indirekte sicherheitspolitische Nutzen für unser Land liegt darin, dass die Leistung Guter Dienste dem Bild, das sich die Welt von der Schweiz macht, förderlich ist und Wohlwollen schafft. Bei konfliktuellen Auseinandersetzungen kann dies zusammen mit der Tatsache, dass die Schweiz nützliche Beiträge für die Sicherung des Friedens leistet, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Ausserdem bezeugt unser Land mit einer verstärkten Unterstützung der Friedenssicherungsbemühungen erneut, dass es willens ist, einen Beitrag an die Gestaltung und Sicherung des Friedens zu leisten und sich der internationalen Mitverantwortung bei der Lösung heikler Aufgaben nicht zu entziehen.

Aus diesen Ueberlegungen beabsichtigt der Bundesrat, wie er in den Regierungsrichtlinien 1987 - 1991 ausführt, "die schweizerische Beteiligung an den friedenserhaltenden Operationen der UNO auszubauen und internationale Anstrengungen, die auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten gerichtet sind, zu fördern."

II

Ausgehend von der in den Regierungsrichtlinien enthaltenen Zielsetzung hat das EDA geprüft, in welcher Form unser Land seine Beteiligung im Bereich der friedenserhaltenden Aktionen ausbauen könnte. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Die Schweiz kann sich einerseits an den bestehenden friedenserhaltenden Operationen verstärkt beteiligen und andererseits Massnahmen treffen, um neue friedenserhaltende Aktionen und/oder Ueberwachungskommissionen auf Anfrage hin rasch unterstützen zu können.

Bei den bestehenden Operationen kommen die fünf gegenwärtig laufenden friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen in

Frage, die alle - weil von der Weltorganisation durchgeführt - politisch breit abgestützt sind.

III

Im Lichte der vorgenannten Erwägungen hat das EDA, in Zusammenarbeit mit dem EMD, ein Konzept über ein verstärktes Engagement bei den internationalen Friedenssicherungsbemühungen ausgearbeitet (vgl. Beilage).

Das Konzept sieht vor:

- A) Die Unterstützung der fünf zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Operationen der UNO:
- durch eine Erhöhung unserer freiwilligen Finanzbeiträge;
 - und, je nach Bedarf, durch Lieferungen von Logistikmaterial (kein Kriegsmaterial);
 - sowie, je nach Bedarf, durch die Entsendung von zivilen Reparatur- und Wartungsgruppen und allenfalls einer militärischen Beobachtergruppe (ca. 10 - 20 Mann) an die UNO-Waffenstillstandsüberwachungs-Organisation im Nahen Osten (UNTSO), sofern die Abklärungen bei der UNO eindeutig ergeben, dass ein sinnvoller Einsatz, unter Beachtung sämtlicher Sicherheitserfordernisse für das Schweizer Personal, möglich ist.
- Die Entsendung von Blauhelm-Truppenkontingenten ist aus verschiedenen, vornehmlich innenpolitischen Gründen nicht vorgesehen.

- B) Die Schaffung und Bereitstellung der nötigen Mittel, um weitere, neue friedenserhaltende Aktionen im Rahmen unserer aussen- und sicherheitspolitischen Zielsetzung rasch unterstützen zu können. Dass ein solches Bedürfnis besteht, hat sich noch vor kurzem im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen Frieden in Zentralamerika und Afghanistan bestätigt: Die Schweiz wurde angefragt, ob sie bereit wäre, ihre Dienste im Ueberwachungs- und humanitären Bereich zur Verfügung zu stellen. Auch im Rahmen der KSZE könnten sich für unser Land bestimmte Verifikationsaufgaben ergeben.

Das Konzept bedarf noch weiterer, vertiefter Abklärungen (vgl. Punkt IV hienach). Die benötigten finanziellen Mittel, die im jetztigen Zeitpunkt lediglich geschätzt werden können, würden sich auf ungefähr 15 Millionen Franken belaufen.

Das vorgesehene verstärkte Engagement bei den friedenserhaltenden Aktionen der UNO beinhaltet keine qualitative Neuorientierung, sondern lediglich eine quantitative Intensivierung. Die Schweiz nimmt nämlich bereits heute in bezug auf alle Beteiligungsformen - Finanzbeiträge, Zuverfügungstellung von Material und Personal (Korea-Mission) - aktiv an friedenserhaltenden Operationen teil. Wie die Abklärung der rechtlichen Situation ergeben hat, ist die Schaffung eines Bundesgesetzes nicht notwendig.

Um die mehrjährige Planung zu erleichtern und den Bundesrat zu entlasten, soll das hier beschriebene Konzept in ein vierjähriges Rahmenprogramm integriert werden, welches der Bundesrat, gestützt auf Art.102 Ziff 8 BV und unter Vorbehalt des parlamentarischen Budgetrechts, verabschieden würde. Die für die Aktionen notwendigen finanziellen Mittel sollen in das jährliche Budget aufgenommen und so jedes Jahr den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden. Es ist vorgesehen, dass das federführende EDA das Rahmenprogramm bei veränderten Verhältnissen in Absprache mit dem EMD anpassen kann. Für die allfällige Unterstützung neuer friedenserhaltender Aktionen wäre jedoch ein Beschluss des Bundesrates nötig.

IV

In bezug auf das weitere Vorgehen möchten wir folgendes vorschlagen:

Unter Voraussetzung der Einwilligung des Bundesrates klärt das EDA bei der UNO in New York und bei den friedenserhaltenden Operationen im Felde deren Bedürfnisse genauer ab. Dieser Punkt sollte gegebenenfalls auch anlässlich des Besuches des UNO-Ge-

- 5 -

neralsekretärs in Bern im April 1988 zur Sprache kommen. Auf der Basis dieser Abklärungen wird das EDA, zusammen mit dem EMD, einen Antrag an den Bundesrat ausarbeiten, in dem das bereinigte und ergänzte Konzept mit den konkreten Vorschlägen zum Beschluss unterbreitet wird. Es dürfte angezeigt sein, die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und die Militär-Kommissionen des Parlamentes zu einem geeigneten Zeitpunkt zu orientieren.

V

Im Rahmen einer Vorkonsultation hat das Bundesamt für Justiz seine Zustimmung zum beiliegenden Konzept gegeben. In einer ersten mündlichen Stellungnahme hat auch die Eidgenössische Finanzverwaltung ihr grundsätzliches Einverständnis zum Konzept mitgeteilt, ohne sich allerdings über den Umfang und die Verfügbarkeit der benötigten Mittel zu äussern.

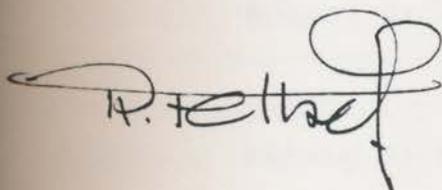
VI

Im Lichte der vorangehenden Erwägungen und gestützt auf das beiliegende Konzept vom 22. Februar 1988 beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

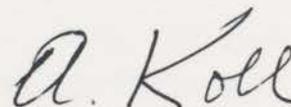
Für getrauen Auszug
der Protokollführer:

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES
MILITAERDEPARTEMENT



René Felber



Arnold Koller

o.718.12 - AM/SID 3003 Bern, 22. Februar 1988

VERTRAULICH

AUSBAU DER SCHWEIZERISCHEN BETEILIGUNG AN

=====

FRIEDENSERHALTENDEN OPERATIONEN

=====

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Einleitung 2

2. Bisherige Beiträge 3

3. Zielsetzung 5

4. Grundlagen 6

5. Konzept 11

6. Weiteres Vorgehen 18

Anhang 1: Kurzbeschreibung
des Konzeptes 19

Anhang 2: Die friedenserhal-
tenden Operationen 21

1. Einleitung

Wie der Bundesrat in seinem Bericht über die Sicherheitspolitik vom 27. Juni 1973 schreibt, umfasst die schweizerische sicherheitspolitische Strategie zwei Komponenten: eine defensive, die der Verhinderung und Abwehr von feindlichen, gegen die Schweiz gerichteten Handlungen dient, und eine ausgreifende, nach aussen aktive Komponente, die darin besteht, sich im internationalen Rahmen nach Kräften für die Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens zu bemühen. Als Mittel stehen der Schweiz einerseits die Armee und andererseits die aussenpolitischen Instrumentarien zur Verfügung.

In einer Zeit stets grösser werdender internationaler Verflechtung und zunehmender Globalisierung der Bedrohung kommt jener Komponente unserer Sicherheitspolitik, die auf kriegsverhindernde und friedenssichernde Bemühungen im Ausland gerichtet ist, eine immer stärkere Bedeutung zu. Deshalb sollte die Schweiz ihre diesbezüglichen Anstrengungen durch aktive und positive Massnahmen im Bereich der Friedenssicherung intensivieren. Ein Ausbau dieser Bemühungen drängt sich auch darum auf, weil friedenserhaltende Operationen und internationale Anstrengungen, welche die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zum Ziel haben, in letzter Zeit an Bedeutung zugenommen haben. Dies manifestiert sich darin, dass der Ruf nach multinationalen Ueberwachungs- und Verifikationskommissionen vermehrt ertönt und dass die bestehenden friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen noch nie eine derart breite politische Unterstützung in der UNO gekannt haben wie heute. Der an den realen Konfliktlösungsmöglichkeiten gemessene Nutzen solcher internationaler Aktionen für die friedliche Konfliktregelung wird allgemein anerkannt.

Zwar hat sich die Schweiz schon verschiedentlich direkt oder indirekt (z.B. durch finanzielle Beiträge) an friedenserhaltenden Operationen der UNO oder solchen, die auf ein Mandat der UNO zu-

rückgehen, beteiligt. Die entsprechenden schweizerischen Leistungen in bezug auf die Gesamtausgaben des Bundes sind aber in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

Aus diesen Ueberlegungen beabsichtigt der Bundesrat, wie er in den Regierungsrichtlinien 1987 - 1991 festhält, "die schweizerische Beteiligung an den friedenserhaltenden Operationen der UNO auszubauen und internationale Anstrengungen, die auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten gerichtet sind, zu fördern." Im vorliegenden Konzept werden verschiedene Möglichkeiten eines erweiterten Engagements der Schweiz zugunsten friedenserhaltender Operationen untersucht, die auf dem Bestehenden aufbauen und unserer Friedenssicherungspolitik eine neue Ausstrahlung verleihen. Das in Kapitel 5 vorgeschlagene Konzept sieht eine verstärkte Beteiligung der Schweiz an den zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Operationen der UNO vor und beinhaltet die Schaffung und Bereitstellung der nötigen Instrumentarien und Mittel, um neue friedenserhaltende Aktionen und/oder Ueberwachungskommissionen auf Anfrage hin rasch unterstützen zu können (Zentralamerika, KSZE u.a.m).

2. Bisherige Beiträge an friedenserhaltende Operationen

2.1. Beiträge der Schweiz

Die Schweiz ist seit 1953 mit einer militärisch organisierten Delegation von Schweizer Wehrmännern in der Neutralen Ueberwachungskommission in Korea vertreten. Die Kosten der schweizerischen Beteiligung an dieser auf ein UNO-Mandat zurückgehenden friedenserhaltenden Aktion beliefen sich für die Zeitdauer von 1953 bis 1987 auf insgesamt rund 23 Mio. Franken. Bei den Blauhelm-Aktionen hingegen hat sich die Schweiz bis heute noch nie mit Militärpersonal beteiligt. Sie hat hier bisher vor allem finanzielle Beiträge geleistet. So übernahm sie während der Suezkrise die Transportkosten für Swissairflüge, mit denen Militärein-

heiten der UNEF I von Neapel nach Aegypten gebracht wurden. In der Kongokrise finanzierte sie im Rahmen der UNO-Aktion (UNOC) zahlreiche Transporte von Nahrungsmitteln und Medikamenten durch die Swissair ins Krisengebiet. Ueberdies stellte sie eine schweizerische zivile Aerztegruppe sowie verschiedene Experten und Techniker zur Verfügung. An die friedenserhaltende Aktion in Zypern (UNFICYP) leisten wir seit ihrer Gründung im Jahre 1964 einen alljährlich festzusetzenden finanziellen Beitrag. Für die Dauer von 1964 bis 1987 haben wir insgesamt rund 21 Mio. Franken bezahlt. Schliesslich stellen wir der Waffenstillstands-Beobachtungsorganisation (UNTSO) im Nahen Osten ein von der Balair betriebenes Mehrzweckflugzeug des Bundes mit der Besatzung zur Verfügung, das auch für alle Blauhelme in der Region im Einsatz steht. Die Aufwendungen des Bundes zugunsten der UNTSO betragen in der Periode 1967 bis 1987 insgesamt rund 40 Mio. Franken.

Im Rahmen der erklärten Absicht, auch weiterhin an friedenserhaltenden Aktionen mitzuwirken und, wenn nötig und möglich, diese Politik noch zu intensivieren, hat der Bundesrat 1986 entschieden, der UNTSO das obenerwähnte Mehrzweckflugzeug für weitere fünf Jahre zur Verfügung zu stellen und die Beiträge an die UNFICYP auf 1,7 Mio. Franken pro Jahr zu verdoppeln. Ausserdem hat der Bundesrat letztes Jahr beschlossen, die UNO-Friedenstruppe im Libanon (UNIFIL) 1988 mit einem Finanzbeitrag von 2 Mio. Franken zu unterstützen.

Im Vergleich zu den Ausgaben des Bundes bzw. des EDA sind unsere Beiträge an die friedenserhaltenden Operationen (UNFICYP und UNTSO) in den letzten 15 Jahren stark zurückgegangen (Rückgang des Vergleichsindex um durchschnittlich 48 bzw. 62 Prozent).

2.2. Vergleich mit einigen andern Staaten

Das Engagement der drei andern europäischen Neutralen sowie anderer westeuropäischer Kleinstaaten ist wesentlich höher als

jenes der Schweiz: Nicht nur stellen jene Staaten der UNO grosse Truppenkontingente zur Verfügung (Beispiel: Schweden: 1'067 Mann, Finnland: 977 Mann, Norwegen: 937 Mann, Oesterreich: 856 Mann; Stand 1.6.87), sondern auch beträchtliche finanzielle Mittel. So werden den truppenstellenden Ländern angesichts der grossen Defizite bei den friedenserhaltenden Operationen nicht alle Kosten zurückerstattet. Die obenerwähnten Vergleichsstaaten müssen auf eine Kostenvergütung in der Höhe von durchschnittlich 2,5 Mio. Franken pro Jahr verzichten. Ausserdem leisten diese Staaten als UNO-Mitglied in Abhängigkeit ihres Beitragsschlüssels Pflichtbeiträge an die Operationen. Diese belaufen sich für ein Land - das einen Beitragsschlüssel aufweist, der jenem der Schweiz entspricht - auf jährlich rund 3,5 Mio. Franken.

3. Zielsetzung eines verstärkten Engagements

Eine verstärkte Unterstützung friedenserhaltender Aktionen beinhaltet die folgenden beiden Ziele:

a) Friedenssicherungspolitik

Die nach aussen aktive Komponente unserer Sicherheitspolitik fördern, indem wir die internationalen Bemühungen unterstützen, welche mit dem Einsatz von Beobachtern, Friedenstruppen und Verifikationskommissionen einen Beitrag zur Friedenssicherung in Konfliktregionen leisten.

Eine verstärkte Unterstützung der Friedenssicherungsbemühungen liegt nicht nur im Interesse der in den Konfliktregionen betroffenen Bevölkerung, sondern hat auch für die Schweiz einen direkten und indirekten Nutzen: Unser Land hat ein direktes Interesse an einem möglichst gesicherten Frieden in der Welt, ist doch dieser für unsere Sicherheit ausschlaggebend. Der indirekte sicherheitspolitische Nutzen für unser Land liegt darin, dass die Leistung Guter Dienste dem Bild, das sich die Welt von der Schweiz macht, förderlich ist und Wohlwollen

schaft. Bei konfliktuellen Auseinandersetzungen kann dieser Goodwill zusammen mit der Tatsache, dass die Schweiz nützliche Beiträge für die Sicherung des Friedens leistet, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Eine verstärkte Unterstützung friedenserhaltender Aktionen entspricht deshalb der sicherheitspolitischen Zielsetzung unseres Landes.

b) Positive Zeichensetzung

Der internationalen Gemeinschaft erneut zeigen, dass die Schweiz willens ist, im Rahmen ihrer aussenpolitischen Maximen der Disponibilität und Solidarität als neutraler Staat einen Beitrag an die Erhaltung und Sicherung des Friedens zu leisten und sich der internationalen Mitverantwortung bei der Lösung heikler Aufgaben nicht zu entziehen. Die Schweiz kann insbesondere den Vereinten Nationen gegenüber ein Zeichen setzen, dass sie auch nach der negativen Volksabstimmung über den UNO-Beitritt die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen weiterführen will - wie dies der Bundesrat in seiner Erklärung zur Abstimmung vom 16. März 1986 ausgeführt hat.

4. Grundlagen

Die Schweiz kann sich an den friedenserhaltenden Operationen der UNO grundsätzlich

- finanziell,
- personell oder
- mit Materiallieferungen

beteiligen. Um beurteilen zu können, in welcher Form die friedenserhaltenden Aktionen unterstützt werden sollen, müssen rechtliche, politische und andere Aspekte berücksichtigt werden. Diese Aspekte definieren einerseits die einzuhaltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und andererseits die politischen und anderen Beurteilungskriterien, aufgrund deren das konkrete Konzept ausgearbeitet werden kann.

4.1. Rechtliche Aspekte

Die Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen ist eine moderne Form Guter Dienste von Staaten, die an einem Konflikt nicht beteiligt sind. Sie deckt sich sowohl mit Art. 3 des I. Haager Abkommens von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle als auch mit der aussenpolitischen Maxime der Disponibilität.

In einem Rechtsgutachten vom 8. Januar 1988 kommt die Völkerrechtsdirektion zum Schluss, dass der Bundesrat befugt ist, Beschlüsse hinsichtlich einer verstärkten Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen zu fällen, solange damit nur eine quantitative Intensivierung, nicht aber eine qualitative Neuorientierung angestrebt wird. Wenn nämlich letzteres der Fall wäre, so würde sich die grundsätzliche und verfassungsrechtlich heikle Frage stellen, ob der Bundesrat überhaupt zuständig wäre, generell abstrakte Normen, insbesondere in Form einer direkt auf der Verfassung abgestützten Verordnung zu erlassen, oder ob hierzu ein Bundesgesetz nötig wäre. Die von uns ins Auge gefasste verstärkte Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen ist jedoch ausschliesslich quantitativer Art, so dass die Schaffung eines Bundesgesetzes nicht notwendig ist. Die Schweiz nimmt bereits heute in bezug auf alle Beteiligungsformen - Finanzbeiträge, Zurverfügungstellung von Material und Personal - aktiv an friedenserhaltenden Operationen teil.

Die Beteiligung an einer friedenserhaltenden Aktion fällt in den Bereich der Bundeskompetenz in auswärtigen Angelegenheiten. Unter Vorbehalt der parlamentarischen Budgetkompetenz und der Mitbestimmungsansprüche in bezug auf die grossen aussenpolitischen Linien und Grundsätze ist die Beteiligung an solchen Operationen als moderne Form der Guten Dienste ein aussenpolitisches Führungsinstrument des Bundesrates im Sinne von Art. 102 Ziff 8 BV.

In Funktion der Beteiligungsform an einer friedenserhaltenden

Operation (finanziell, materiell, personell) kann aus rechtlicher Sicht folgendes ausgeführt werden:

FINANZIELLE BETEILIGUNG:

Ein Entscheid kann im Einzelfall direkt gestützt auf Art. 102 Ziff 8 getroffen werden, wobei das parlamentarische Budgetrecht vorzubehalten ist.

MATERIALLIEFERUNG:

Grundsätzlich gilt das gleiche wie bei der finanziellen Beteiligung. Ein Problem besonderer Art würde sich lediglich bei jenem Material stellen, das als Kriegsmaterial im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial sowie Art. 1 der Verordnung über das Kriegsmaterial zu bezeichnen ist. Aus politischen Gründen wollen wir jedoch grundsätzlich davon absehen, friedenserhaltenden Operationen Kriegsmaterial im Sinn von Art. 1 des Kriegsmaterialgesetzes zur Verfügung zu stellen.

PERSONELLE BETEILIGUNG:

Eine solche ist mit dem völkerrechtlichen Status der dauernden und bewaffneten Neutralität vereinbar, sofern

- a) die Zustimmung der Konfliktparteien und des Landes, auf dessen Hoheitsgebiet die Operation stattfindet oder stattfinden soll, vorliegt,
- b) das Mandat des Sicherheitsrates einen unparteiischen Einsatz vorsieht,
- c) der Waffeneinsatz nur zur Selbstverteidigung oder zur Durchsetzung des Mandats erfolgen darf und
- d) ein Rückzug des nationalen Kontingents bei veränderten Verhältnissen, insbesondere bei Gefahr der Verwicklung in den Konflikt, möglich ist.

Da diese Bedingungen bei allen zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Operationen der UNO erfüllt sind, ist eine Betei-

ligung der Schweiz neutralitätsrechtlich möglich und neutralitätspolitisch sogar erwünscht, was allerdings nicht ausschliesst, dass in Abhängigkeit der militärischen Beteiligungsform allenfalls andere Argumente gegen einen schweizerischen Einsatz sprechen können. So wird aus politischen und praktischen Gründen die Entsendung von Schweizer Blauhelm-Truppenkontingenten nicht erwogen. Andere personelle Beteiligungen, die nicht im Rahmen der Entsendung von Blauhelmtrouppen erfolgen, wie beispielsweise jene in Korea, fallen hingegen in Betracht.

Die Bundesverfassung enthält keine Bestimmungen über den Einsatz von Militär im Ausland, steht einem solchen aber nicht grundsätzlich entgegen. Der Einsatz von Angehörigen der Armee im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation ist durch eine Verordnung des Bundesrates zu regeln. Diese stützt sich auf Art.102 Ziff. 8 der Bundesverfassung und - für Fragen des Anstellungsverhältnisses, der Ausrüstung, der Ausbildung, der Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit, der Haftung u.a.m. - auf die bestehende Gesetzgebung.

4.2. Politische und andere Aspekte

Neben den Erwägungen in Abschnitt 4.1. sind noch die folgenden Kriterien zu beachten:

- Aussen- und sicherheitspolitischer Nutzen für die Schweiz:
Der Einsatz von Personal und Material dürfte die attraktivste Beteiligungsform darstellen und am meisten Goodwill für unser Land schaffen. Zudem erhält unsere Armee eine interessante Möglichkeit, nützliche Erfahrungen zu sammeln und auf internationalem Parkett ihre Effizienz erneut unter Beweis zu stellen.
- Nutzen für die UNO: Dieser ist dort am bedeutendsten, wo die finanziellen, materiellen und personellen Bedürfnisse am grössten sind.

- Risiken: Hier verhält es sich gerade umgekehrt zum Nutzen für die Schweiz. Naturgemäss stellt eine Entsendung von Personal je nach Umständen eine gewisse Gefahr für Menschenleben dar, während eine finanzielle Beteiligung höchstens ein politisches Risiko beinhalten kann. Bei der Entsendung von schweizerischem Personal muss deshalb dem politischen Umfeld und Gefahrenpotential grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Erfolgsaussichten der Operation: Diejenigen Operationen sollten schwerpunktmässig unterstützt werden, die bezüglich ihres Mandates eine gute Chance auf eine erfolgreiche Ausführung aufweisen und die von den politisch relevanten Parteien die nötige Unterstützung geniessen.
- Ausgewogenheit: Unter Beachtung der obenerwähnten Kriterien und der Grösse der Operationen sollten diese auf eine möglichst ausgeglichene Weise unterstützt werden. Ausserdem sollen auch die Grössenordnungen der Engagements von Vergleichstaaten Beachtung finden.

4.3 Zusammenfassung der Beurteilungselemente

Bei der Beurteilung, ob und in welcher Form die Schweiz eine friedenserhaltende Operation unterstützen soll, müssen folgende Bedingungen und Kriterien eingehalten bzw. berücksichtigt werden:

- Bestimmungen der Bundesverfassung und der geltenden Gesetzgebung (z.B. in bezug auf den Einsatz von Militärpersonen im Ausland);
- Keine Kriegsmateriallieferungen an nicht-schweizerische Kontingente;
- Neutralitätsrechtliche Restriktionen und neutralitätspolitische Erwägungen:
 - . Zustimmung aller Konfliktparteien vorhanden;
 - . Mandat sieht einen unparteiischen Einsatz vor;
 - . Beendigung der Beteiligung bei veränderten Verhältnissen möglich;

- Schweiz wird um Beteiligung ersucht, bzw. deren Teilnahme ist willkommen;
- Operation wird von allen konfliktrelevanten, politisch wichtigen Staaten gutgeheissen (d.h. im Fall der UNO: Zustimmung des Sicherheitsrates);
- Innenpolitische Abstützung;
- Sicherheitspolitischer Nutzen für die Schweiz:
 - . Relevanz des Konfliktherdes für die Schweiz
 - . Schaffung von Goodwill für die Schweiz
 - . Sammlung von Erfahrungen
 - . Imagepflege für die Armee;
- Aussenpolitischer Nutzen für die Schweiz (Solidarität und Disponibilität der Schweiz trotz UNO-Nichtmitgliedschaft);
- Nutzen für die UNO bzw. für die betroffene Bevölkerung (Wirksamkeit und Erfolgsaussichten der Operation);
- Risiken (insbesondere die Gefahr für Menschenleben);
- Engagement von Vergleichsstaaten.

5. Konzept

Gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen schlagen wir folgendes Konzept vor:

Die Schweiz verstärkt ihre Unterstützung der fünf zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Operationen der UNO (siehe Anhang 2), indem sie diesen

- freiwillige Finanzbeiträge leistet
sowie, aufgrund einer entsprechenden Bedürfnisabklärung,
- Material und
- Personal zur Verfügung stellt.

Ausserdem hält sie sich im Rahmen ihrer aussenpolitischen Maxime der Disponibilität bereit, neue friedenserhaltende Operationen und/oder Waffenstillstands- und andere Ueberwachungskommissionen

auf Anfrage hin sofort finanziell und mit Materiallieferungen unterstützen zu können.

5.1. Finanzbeiträge

Die Schweiz leistet freiwillige Finanzbeiträge an die:

- UNTSO:	400'000.--	Fr./Jahr (neu)
- UNMOGIP:	100'000.--	Fr./Jahr (neu)
- UNIFIL:	2'400'000.--	Fr./Jahr (bisher: 2 Mio.Fr., gemäss BRB vom 30.11.87 für 1988)
- UNDOF:	600'000.--	Fr./Jahr (neu)
- UNFICYP:	2'500'000.--	Fr./Jahr (bisher 1,7 Mio.Fr., gemäss BRB vom 25.6.86 für die Jahre 87-90)

Total: 6'000'000.-- Fr./Jahr
=====

Erläuterung und Begründung:

a) Die UNTSO und die UNMOGIP werden durch das reguläre Budget der UNO finanziert. Ein schweizerischer Beitrag an diese Operationen fliesst somit ins ordentliche Budget der UNO. Um zu verhindern, dass er für andere Zwecke gebraucht wird, muss er entsprechend zweckgebunden gekennzeichnet sein.

Die UNIFIL und die UNDOF werden durch ein Spezialbudget finanziert; die Beiträge an dieses Budget sind jedoch für UNO-Mitgliedstaaten obligatorisch.

Die UNFICYP wird ausschliesslich durch freiwillige Beiträge finanziert.

b) Mit einer Gesamtsumme von 6 Mio. Franken/Jahr bewegen sich unsere freiwilligen Finanzbeiträge ungefähr in der gleichen Grössenordnung wie die finanzielle Beteiligung eines truppenstellenden UNO-Mitgliedstaates, der unsere Grösse und unsere Finanzkraft aufweist und ausserdem auf Vergütung von Truppenkosten in der Höhe von etwa 2,5 Mio. Franken/Jahr verzichten muss (vgl. Abschnitt 2.2.). Das Engagement der truppenstellenden europäischen Neutralen und anderer Kleinstaaten beinhaltet jedoch nicht nur diese finanzielle, sondern auch eine grosse

personelle Beteiligung. Die Tatsache, dass jene Länder den UNO-Operationen zwischen 900 und 1100 Mann zur Verfügung stellen, verleiht ihrem Engagement ein ganz besonderes Gewicht. Mit anderen Worten: Mit einer rein finanziellen Unterstützung der friedenserhaltenden Operationen würde die schweizerische Beteiligung noch nicht derjenigen der Vergleichsstaaten entsprechen. Unsere auf der sicherheits- und aussenpolitischen Zielsetzung basierende Absicht, die friedenserhaltenden Aktionen tatkräftig zu unterstützen, und zwar mindestens in einem Ausmass wie ein Vergleichsstaat, macht deshalb ein über die 6 Mio. Franken hinausgehendes Engagement unseres Landes notwendig (daher die weiteren Vorschläge in Abschnitt 5.2. und 5.3.).

- c) Mit der beabsichtigten Verteilung der 6 Mio. Franken auf die verschiedenen Operationen werden einerseits deren Finanzbedürfnisse und andererseits unsere politischen Prioritäten aufgrund der in Abschnitt 4.2. aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Zudem entsprechen die vorgeschlagenen Beiträge an die vier durch obligatorische UNO-Mitgliederbeiträge finanzierten Operationen grössenordnungsmässig einer prozentualen Beteiligung, die unserem UNO-Beitragsschlüssel gleichkommt.

5.2. Materiallieferungen

Die Schweiz stellt den friedenserhaltenden Aktionen der UNO, nach einer eingehenden Bedürfnisabklärung, Material zur Verfügung. Dabei kommt vor allem Material aus dem Bereich der Logistik in Frage, wobei im Rahmen des Möglichen schweizerischen Erzeugnissen der Vorzug zu geben ist:

- Fahrzeuge
- Flugzeuge (bisher: Mehrzweckflugzeug der Eidgenossenschaft für die UNTSO; gemäss BRB vom 25.6.86 bis Ende 1991)
- Sanitätsmaterial
- Reparaturmaterial
- Genie- und Luftschutzmaterial.

Es soll kein Kriegsmaterial in Sinne des Kriegsmaterialgesetzes geliefert werden.

Bei der Zurverfügungstellung von Material werden die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Operationen berücksichtigt, die anlässlich von Abklärungen bei der UNO in New York und bei den Operationen im Feld eruiert werden sollen (vgl. dazu auch Kapitel 6). Schweizerisches Personal (vgl. Abschnitt 5.3.) sollte nach Möglichkeit das den Operationen gelieferte Material an Ort und Stelle einsetzen, bedienen, warten und/oder dessen Einsatz koordinieren.

Schätzung der benötigten finanziellen Mittel: 4 Mio. Franken/Jahr (einschliesslich UNTSO-Flugzeug). Diese Ausgaben können nach der Abklärung der Bedürfnisse der UNO genauer beziffert werden.

5.3. Personal

Zivil-Personal: Die Schweiz entsendet, im Rahmen der Bedürfnisse der UNO - vgl. dazu die Bedürfnisabklärungsmissionen (Kapitel 6) - unbewaffnete, zivile Logistik-Equipen. Diese würden allgemeine logistische Unterstützung bieten (Instandstellungsservice, Reparaturen) und insbesondere das von der Schweiz gelieferte Material (vgl. Abschnitt 5.2.) bedienen und warten, so wie die vom Bund bezahlte Mannschaft der Balair das der UNTSO zur Verfügung gestellte Flugzeug fliegt und wartet. Was den Einsatz dieser Equipen anbelangt, ist zu prüfen, ob sie nicht zu einer einzigen zusammengefasst und ähnlich wie unser UNTSO-Flugzeug sämtlichen UNO-Operationen im Nahen Osten zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine solche Technikerequipe liesse sich formal der UNTSO unterstellen und bei den anderen UNO-Operationen dezentral einsetzen.

Die gesamte Technikerequipe könnte ca. 10 Mann umfassen und aus Beamten der materialverwaltenden Stellen des Bundes, evtl. ergänzt durch Milizpersonal, zusammengesetzt sein. Schätzung der benötigten finanziellen Mittel für 10 Mann (auf der Basis der Ausgaben der Korea-Mission): 1,2 Mio. Franken/ Jahr.

Militär-Personal: Die Schweiz entsendet, entsprechend einer vor-

angehenden Bedürfnisabklärung, militärische Beobachter an die UNTSO. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von einem Ausschuss der "Arbeitsgruppe Gute Dienste und internationale Friedenssicherung" (AGDIF) bereits geleisteten Vorarbeiten. Bei den Schweizer Militärs handelt es sich um unbewaffnete Offiziere, deren Einsatz bei der UNTSO mit jenem in Korea vergleichbar ist. Die UNTSO ist im Unterschied zur UNFICYP, UNIFIL und UNDOF keine Aktion mit Blauhelm-Truppenkontingenten. Bei der Entsendung von Schweizer Offizieren an die UNTSO handelt es sich somit um keinen Blauhelm-Einsatz. Die Modalitäten eines schweizerischen Einsatzes wären aufgrund der bereits erwähnten Abklärungsmissionen bei der UNO zu regeln. Unser Beobachterkontingent könnte 10 bis 20 Mann umfassen. Diese könnten Erfahrungen sammeln, die sich bei einem allfälligen Entsenden weiterer Militärs, z.B. zur UNMOGIP, auf wertvolle Weise nutzen liessen.

Schätzung der benötigten Mittel für 15 Mann (auf der Basis der Korea-Mission): 1,8 Mio. Franken/Jahr.

Die Einzelheiten des in diesem Abschnitt beschriebenen Einsatzes von unbewaffneten uniformierten Beobachtern zugunsten der UNTSO sind in einer bundesrätlichen Verordnung zu regeln, die zusammen mit dem Bundesratsbeschluss über das Gesamtkonzept verabschiedet wird.

5.4. Finanzmittel für weitere Aktionen

In den letzten Jahren haben internationale bzw. multinationale Friedensmissionen, Ueberwachungs- und Verifikationskommissionen sowie internationale Untersuchungs- und Expertengremien zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, zur Friedenssicherung und zum Abbau von Spannungen an Bedeutung zugenommen. Es ist deshalb vorauszusehen, dass die neutrale, disponible Schweiz in Zukunft vermehrt gebeten wird, ihre Guten Dienste für eine internationale Mission bzw. Kommission im Rahmen der UNO oder auch der KSZE zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch schwierig, den Zeitpunkt für das Zustandekommen solcher Missionen bzw. genau vorauszusagen, da dieses in der Regel von einem nur schwer prognosti-

zierbaren Verlauf der Verhandlungen zwischen den Parteien abhängt. Ein Faktor der Qualität der Guten Dienste ist die Raschheit, mit der diese erbracht werden können. Um in diesem Sinne unsere Guten Dienste auf Anfrage sofort leisten zu können, ist es nötig, dass dem Bundesrat in Abhängigkeit des voraussichtlichen Bedarfs die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Diese sollen 2 Mio. Franken/Jahr betragen, was rund 15 % der übrigen Mittel entspricht, die im Rahmen des vorliegenden Konzeptes benötigt werden.

An den Gebrauch dieser Mittel sind bestimmte Bedingungen geknüpft:

- Sie sind zweckgebunden, d.h. für das Leisten Guter Dienste für internationale bzw. multinationale Friedensmissionen, Ueberwachungs- und Verifikationskommissionen bestimmt.
- Die Verwendung der finanziellen Mittel zugunsten der vorgängig beschriebenen Aktionen muss vom Bundesrat beschlossen werden.
- Die Mittel für den voraussichtlichen Bedarf müssen jährlich ins Budget eingetragen werden; jener Teil, der in einem Budgetjahr allenfalls nicht gebraucht wird, verfällt (vgl. Art. 8 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes).

5.5. Finanzierung, Planung und Organisation

1. Um eine mehrjährige Planung zu erleichtern und den Bundesrat zu entlasten, soll das hier beschriebene Konzept in ein vierjähriges Rahmenprogramm integriert werden, welches dem Bundesrat gestützt auf Art. 102 Ziff 8 BV zur Genehmigung unterbreitet wird.
2. Im Beschluss des Bundesrates, mit dem er das ganze Rahmenprogramm unter Vorbehalt des parlamentarischen Budgetrechts verabschiedet, wird das EDA zusammen mit dem EMD mit der Ausführung beauftragt.
3. Die für die Aktionen notwendigen finanziellen Mittel (15 Mio. Franken/Jahr) werden in das jährliche Budget aufgenommen und

so jedes Jahr den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

4. Um die Einheit der Materie nicht zu verletzen und die Transparenz zu wahren, sollen die Ausgaben in einem einzigen Budgetposten nur eines Departements aufgeführt werden. Da es sich beim Rahmenprogramm um einen Bestandteil der Aussenpolitik - bzw. einen Teil der nach aussen gerichteten, aussenpolitischen Komponente der Sicherheitspolitik - handelt, sind die finanziellen Mittel in einer Budgetrubrik des EDA vorzusehen. Diese soll mit "Friedenserhaltende Aktionen" betitelt werden. In der Begründung im Budget muss darauf hingewiesen werden, dass die Mittel auch für Personalausgaben eingesetzt werden.
5. Das EDA hat die Federführung im Bereich der friedenserhaltenden Aktionen inne. So sollen die internationalen Kontakte zentral über das EDA abgewickelt werden. Die Aspekte Personal und Material werden, nach vorangehender Bedürfnisabklärung, durch das EMD koordiniert. Zu diesem Zweck wird im EMD eine "Leitstelle friedenserhaltende Aktionen" geschaffen. Damit entsteht eine Infrastruktur, die es erlaubt, im Sinne von Abschnitt 5.4 rasch zu handeln. Vorabklärungen zu einem Konzept einer Leitstelle werden gegenwärtig vom Stab der Gruppe für Generalstabdienste, Untergruppe Front, getroffen.
6. Das EDA wird im Bundesratsbeschluss ermächtigt, in Absprache mit dem EMD das Rahmenprogramm bei veränderten Verhältnissen anzupassen. Davon ausgenommen sind die in der bundesrätlichen Verordnung über die Entsendung von Schweizer Personal geregelten Modalitäten, die nur vom Bundesrat angepasst werden können.
7. Die beabsichtigte Verstärkung unserer Beteiligung bei den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen ist in den Regierungsrichtlinien 1988-91 enthalten, sie konnte jedoch aus terminlichen Gründen nicht mehr im Legislaturplan

1989-91 aufgenommen werden. Die im vorliegenden Konzept vorgeschlagenen Ausgaben sollen im Frühjahr 1988 ins Budget 1989 und in den Finanzplan 1990-92 eingetragen werden.

6. Weiteres Vorgehen

Was das weitere Vorgehen anbelangt, möchten wir folgendes vorschlagen:

- Anfang März: Aussprachepapier für den Bundesrat vorbereiten, aufgrund dessen die Chefs EDA und EMD den Bundesrat informieren und über die nächsten Schritte orientieren;
- März 1988: Abklärungen beim UNO-Sekretariat in New York;
- 18. April: Aufgreifen des Themas anlässlich des Besuches des UNO-Generalsekretärs in der Schweiz;
- Mai/Juni: Anlässlich der Besuchsmission der sicherheitspolitischen Experten EDA/EMD im Nahen Osten die Bedürfnisse der friedenserhaltenden Operationen abklären;
- Juni: Auf der Basis dieser Gespräche und Abklärungen zusammen mit dem EMD einen Antrag an den Bundesrat formulieren, mit welchem das bereinigte und ergänzte Konzept formell verabschiedet werden soll;
- Zu einem geeigneten Zeitpunkt die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und die Militär-Kommissionen des Parlaments orientieren;
- Bundesrats-Entscheid vor der Verabschiedung der Budgetbotschaft.

* *

*

Anhang 1Anhang 1: Kurzbeschreibung des in dieser Studie
vorgestellten Konzeptes

Auf der Basis noch vorzunehmender, vertiefter Abklärungen arbeitet das EDA, zusammen mit dem EMD, ein vierjähriges Rahmenprogramm aus, welches dem Bundesrat - gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung - unter Vorbehalt des parlamentarischen Budgetrechts zur Genehmigung unterbreitet wird. Die für die geplanten Aktionen benötigten finanziellen Mittel sollen in die jährlichen Budgetentwürfe aufgenommen und so den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Rahmenprogramm sieht vor:

A) Die Schweiz verstärkt ihre bisherige Unterstützung der friedenserhaltenden Operationen der UNO:

1. Sie leistet freiwillige Finanzbeiträge an die

UNTSO:	400'000.--	Fr./Jahr	
UNMOGIP:	100'000.--	Fr./Jahr	
UNIFIL:	2'400'000.--	Fr./Jahr	
UNDOF:	600'000.--	Fr./Jahr	
UNFICYP:	2'500'000.--	Fr./Jahr	
Total:	6'000'000.--	Fr./Jahr	(bisher: ===== 3,7 Mio. Fr. (1988))

2. Sie stellt den friedenserhaltenden Aktionen der UNO im Rahmen deren Bedürfnisse Material aus dem Bereich der Logistik zur Verfügung:

4 Mio. Fr./Jahr (bisher: rund 2,5 Mio. Fr./Jahr für
===== das UNTSO-Flugzeug)

3. Die Schweiz entsendet im Rahmen der Bedürfnisse der UNO-Aktionen unbewaffnete zivile Logistikequipen, die das zur Verfügung gestellte Material bedienen und warten, sowie eine Gruppe unbewaffneter Offiziere zu einem Beobachtereinsatz bei der UNTSO, sofern die Abklärungen bei der UNO eindeutig ergeben, dass ein sinnvoller Einsatz, unter Beachtung sämtlicher Sicherheitserfordernisse für das Schweizer Personal, möglich ist.

Geschätzte Kosten: 3 Mio. Fr./Jahr.
=====

B) Die Schweiz hält sich bereit, im Rahmen ihrer Disponibilität neue friedenserhaltende Operationen und/oder Ueberwachungs- und Verifikationskommissionen finanziell und mit Material unterstützen zu können. Der voraussichtliche Bedarf an finanziellen Mittel beträgt dafür:

2 Mio. Franken/Jahr.
=====

Die finanziellen Mittel, die im jetzigen Zeitpunkt lediglich grob geschätzt werden können, belaufen sich auf insgesamt ungefähr 15 Mio. Franken/Jahr.
=====

UNVICYP	2'500'000.--	Fr./Jahr
Total	6'000'000.--	Fr./Jahr (dieser)

	3,7 Mio. Fr.	(1988)

1. Sie stellen den friedenserhaltenden Aktionen der UNO im Rahmen deren Bedürfnisse Material aus dem Bereich der Logistik zur Verfügung:
4 Mio. Fr./Jahr (dieser) rund 2,5 Mio. Fr./Jahr für das UNTSO-Platzung)

Anhang 2Anhang 2: Kurzbeschreibung der friedenserhaltenden OperationenUNTSO :

United Nations Truce Supervision Organization

- . Mandat: Die Ueberwachung des allgemeinen Waffenstillstandsabkommens von 1948 und die Beobachtung der Feuereinstellung in der Gegend des Suezkanals und, nach dem Juni-Krieg 1967, der Golan-Höhen. Gegenwärtig unterstützt die UNTSO die UNDOF und die UNIFIL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- . Beginn: 11.6.1948
- . Maximaler Bestand: 572 (1948)
- . Bestand (1.6.87): 291 militärische Beobachter
- . Gesamtkosten bis Okt. 1985: 224 Mio. \$
- . Todesfälle bis Januar 1987: 26
- . Hauptquartier: Jerusalem
- . Aussenposten: Beirut, Damaskus, Amman, Gaza, Kairo, Golan
- . Zusammensetzung (Stand 1.6.87):

Argentinien	4	Frankreich	25	Norwegen	16
Australien	13	Irland	21	Oesterreich	17
Belgien	2	Italien	9	Schweden	37
Chile	4	Kanada	20	USA	35
Dänemark	12	Neuseeland	5	UdSSR	34
Finnland	22	Niederlande	15		

UNMOGIP :

United Nations Military Observer Group in India and Pakistan

- . Mandat: Ueberwachung des Waffenstillstandes zwischen Indien und Pakistan im Staate Jammu und Kashmir.

- . Beginn: 24.1.1949
- . Maximaler Bestand: 102 (1965)
- . Bestand (1.6.87): 38 militärische Beobachter
- . Gesamtkosten bis 1985: 53 Mio. \$
- . Todesfälle bis Januar 1987: 5
- . Einsatzgebiet: Grenze Indien-Pakistan, Jammu und Kashmir
- . Hauptquartier: Rawalpindi (November - April)
Srinagar (Mai - November)
- . Zusammensetzung (Stand 1.6.87):

Belgien	2	Finnland	4	Schweden	8
Chile	3	Italien	7	Uruguay	4
Dänemark	6	Norwegen	4		

UNFICYP :

United Nations Force in Cyprus

- . Mandat: Im Interesse des internationalen Friedens und der Sicherheit nach Kräften das Wiederaufflammen von Kämpfen verhindern und, soweit notwendig, an die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie an die Rückkehr zu normalen Zustände beitragen. Nach dem Aufflammen der Feindseligkeiten von 1974 umfasst das Mandat auch die Ueberwachung des Waffenstillstandes und die Aufrechterhaltung einer Pufferzone zwischen den Linien der zypriotischen Nationalgarde und den türkischen und türkisch-zypriotischen Streitkräften.
- . Beginn: 27.3.1964
- . Maximaler Bestand: 6411 (1964)
- . Bestand (30.11.87): 2122
- . Gesamtkosten bis 1984: 470 Mio. \$
- . Kosten: 25,2 Mio. \$ /Jahr (1987)
- . Todesfälle bis 1.1987: 139
- . Einsatzgebiet: Zypern
- . Hauptquartier: Nicosia
- . Zusammensetzung (Stand 30.11.87):

Australien	20	Irland	8
Dänemark	341	Kanada	575
Finnland	10	Oesterreich	401
Grossbritannien	741	Schweden	26
		Total	2122

UNDOF :

United Nations Disengagement Observer Force

- . Mandat: Ueberwachung des Waffenstillstandes zwischen Israel und Syrien; Ueberwachung des Abzuges syrischer und israelischer Truppen und Schaffung einer Pufferzone, wie dies im Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974 vorgesehen ist.
- . Beginn: 3.6.1974
- . Maximaler Bestand: 1450
- . Bestand (5.11.87): 1330
- . Gesamtkosten bis Nov. 84: 702 Mio. \$
- . Kosten: 35,3 Mio. \$ /Jahr (1987)
- . Todesfälle bis Januar 1987: 21
- . Einsatzgebiet: Golan-Höhen
- . Hauptquartier: Damaskus
- . Zusammensetzung (Stand 5.11.87):

Finnland	410	Oesterreich	531
Kanada	227	Polen	155

UNIFIL :

United Nations Interim Force in Lebanon

- . Mandat: Die Bestätigung des Rückzuges israelischer Streitkräfte aus dem Südlibanon; die Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit; die Unterstützung der libanesischen Regierung bei der Wiederherstellung ihrer effektiven Gebietshoheit ("effective authority").
- . Beginn: 19.3.1978
- . Bewilligter Bestand: 7000
- . Bestand (Januar 1988): 5811
- . Gesamtkosten bis 1984: 945 Mio. \$
- . Kosten: 145,5 Mio. \$ /Jahr (1987)
- . Todesfälle bis Januar 1988: 151
- . Einsatzgebiet: Südlibanon

Beginn: 24.1.1949

Hauptquartier: Naqoura

Zusammensetzung (Stand Januar 1988):

Fidschi	668	Italien	51
Finnland	551	Nepal	849
Frankreich	505	Norwegen	915
Ghana	849	Schweden	634
Irland	747		

STATISTIK

Einatzgebiet: Golan-Höhen
 Hauptquartier: Damaskus

Mandat: In Interesse der Sicherheit und Stabilität im Nahen Osten...
 Die UN-Truppe soll die Einhaltung des Waffenstillstands überwachen und die Rückkehr der Flüchtlinge fördern.

Mandat: Die Bestätigung des Rückzugs der israelischen Streitkräfte aus dem Südlibanon...
 Die UN-Truppe soll die Einhaltung des Waffenstillstands überwachen und die Rückkehr der Flüchtlinge fördern.

Beginn: 19.3.1978 (1981) Jahr/ \$ 018,75 (1980)

Bewilligter Bestand: 7000 661 (7891) 1. bis 31.12.1980

Bestand (Januar 1988): 5811 (1981) 1. bis 31.12.1980

Gesamtkosten bis 1984: 945 Millionen (1981) 1. bis 31.12.1980

Kosten: 142,5 Mio. (1981) 1. bis 31.12.1980

Todesfälle bis Januar 1988: 151 (1981) 1. bis 31.12.1980

Einatzgebiet: Südlibanon

Einatzgebiet: Südlibanon

Einatzgebiet: Südlibanon

Pr
z.v.